

Statuten des Solithurner Trachtenverbandes

Präambel

Die männlichen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für Frauen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Solithurner Trachtenverband» besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name und
Sitz

Art. 2

Der Verband bezweckt die Erhaltung, Pflege und Erneuerung

- der Trachten des Kantons Solothurn
- des Volksliedes
- des Volkstanzes
- der Volksmusik
- des Volkstheaters
- der Mundarten
- Sitten und Bräuche

Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Allgemeines

Der Solothurner Trachtenverband ist Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung.

Mitglieder des Solothurner Trachtenverbandes sind:

- Alle Mitglieder der Trachtengruppen
- Ehrenmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder und Gönner

Trachten-
gruppen

Sind in einer Gegend wenigstens sechs Personen, können sie sich zu einer Trachtengruppe zusammenschliessen, sofern sie sich zu den Bestrebungen des Solothurner Trachtenverbandes gemäss Artikel 2 und 7 bis 11 dieser Statuten bekennen.

Die Trachtengruppen organisieren sich selbst. Sie bringen ihre Statuten und deren Änderungen dem Kantonalvorstand zur Kenntnis. Diese dürfen den kantonalen und schweizerischen Statuten nicht widersprechen.

Ehrenmitgliedschaft

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Kantonalvorstandes langjährige Mitglieder und Aussenstehende, die sich um die Bestrebungen des Kantonalverbandes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Das Ehrenmitglied ist beitragsbefreit und ist zu allen Anlässen einzuladen.

Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können Körperschaften aufgenommen werden, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen wie der Trachtenverband und mit ihm freundschaftliche Beziehungen pflegen.

Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf einen stimmberechtigten Delegierten und ist mit seinen Mitgliedern zu allen kantonalen Anlässen einzuladen.

Einzelmitglied und Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche durch einen Jahresbeitrag die Ziele des Verbandes unterstützt.

Passiv-
mitgliedschaft

Art. 4

Die Aufnahme von Trachtengruppen und Kollektivmitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Erwerb der
Mitgliedschaft

Art. 5

Trachtengruppen und Kollektivmitglieder erklären ihren Austritt schriftlich dem Präsidenten.

Verlust der
Mitgliedschaft

Trachtengruppen und Kollektivmitglieder, welche den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandeln und ihren Verpflichtungen dem Kantonalverband gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6

Austretende oder ausgeschlossene Trachtengruppen oder Kollektivmitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

Ansprüche
an das
Verbands-
vermögen

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen gemäss Gesetz und den vorliegenden Statuten zustehen.

Rechte im
allgemeinen

Art. 8

Pflichten
allgemein

Die Trachtengruppen haben dem Präsidenten zuhänden des Kantonalvorstandes jährlich bis Ende April ein Jahresprogramm einzureichen.

Art. 9

Beitragspflicht

Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Massgebend für die Berechnung des Mitgliederbeitrages ist der Mitgliederbestand per 31. Dezember des Vorjahres.

Im Mitgliederbeitrag ist die Zustellung der schweizerischen Vereinszeitschrift inbegriffen, ausgenommen bei mehrfacher Mitgliedschaft in der gleichen Familiengemeinschaft. In diesem Falle wird ein ermässiger Beitrag festgesetzt.

Art. 10

Die Tracht

Die «Beschreibung der erneuerten Solothurner Trachten» ist verbindlich für die Anschaffung neuer Trachten.

Abänderungen beschliesst der Kantonalvorstand auf Antrag der Trachtenkommission.

Neue Trachten genehmigt die Delegiertenversammlung.

Trachten aller schweizerischen Landesgegenden dürfen im Kanton Solothurn getragen werden.

Vertreten die Trachtengruppen den Kanton Solothurn, so ist das Tragen einer Solothurner Tracht zu befürworten. Bei politischen Ereignissen (Empfänge von Regierungsmitgliedern, militärische Anlässe usw.) ist das Tragen einer Solothurner Tracht Pflicht.

Bei Neuerwerb ist eine Solothurner Tracht zu empfehlen.

Die Tracht ist Ausdruck einer inneren Haltung im Sinne der Bestrebungen des Trachtenverbandes und verpflichtet ihre Träger zu entsprechendem Verhalten.

Das Tragen der Trachten ist Ehrensache.

Die Tracht soll vor Missbrauch geschützt werden.

IV. Verbandsorgane

Art. 11

Organe des Solothurner Trachtenverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Kantonalvorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen

Allgemeines

Art. 12

Der Delegiertenversammlung stehen grundsätzlich die Befugnisse zu, welche das Gesetz der Vereinsversammlung einräumt. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ.

Delegierten-
versammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich vom Kantonalvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Rechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- b) Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Vorschlages.

- c) Genehmigung des Jahresprogramms.
- d) Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes gemäss den Artikeln 18 und 19.
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- f) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder.
- h) Behandlung von Anträgen. Diese sind bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten zuhänden des Kantonalvorstandes einzureichen.
- i) Festlegung des Ortes und des Datums der nächsten Delegiertenversammlung.
- j) Änderung der Satzungen oder Auflösung des Kantonalverbandes.

Art. 13

a. o.
Delegierten-
versammlung

In ausserordentlicher Weise wird die Delegiertenversammlung einberufen

- a) wenn es der Kantonalvorstand für angemessen erachtet
- b) auf begründeten Antrag der Hälfte sämtlicher Gruppen

Art. 14

Kantonaler
Trachtentag

Die Delegiertenversammlung kann mit einem kantonalen Trachtentag verbunden werden. Für die Durchführung sind möglichst alle Bezirke zu berücksichtigen. Der Kantonalvorstand erlässt die verbindlichen Weisungen.

Art. 15

Zusammen-
setzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) dem Kantonalvorstand
- b) den Delegierten der Trachtengruppen, welche bis 15 Mitglieder einen Delegierten, bis 30 Mitglieder zwei Delegierte und für je 15 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten abordnen
- c) den Kollektivmitgliedern

Alle übrigen Mitglieder der Trachtengruppen sowie Einzelmitglieder und Gönner können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Art. 16

Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Art. 15 (Delegierte der Gruppen) und Art. 3 dieser Statuten. Die Übertragung der Delegiertenstimmen auf andere Gruppen ist ausgeschlossen.

Stimm- und
Wahlrecht

Art. 17

Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kantonalvorstandes haben zusätzlich zu den Delegierten der Trachtengruppen Stimm- und Wahlrecht.

Abstimmungs-
modus

Art. 18

Der Kantonalvorstand besteht aus:

- a) Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, zwei Beisitzern, kantonalem Tanzleiter, kantonalem Jugendtanzleiter, kantonalem Singleiter.
- b) Mitgliedern mit beratender Stimme von Amtes wegen: Präsidenten der Fachkommissionen.
- c) Bei Neubesetzungen des Kantonalvorstandes ist eine Verteilung der Funktionäre auf alle Kantonsteile anzustreben.

Der Kantonal-
vorstand

Art. 19

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden alle vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Amts-dauer

Bei Ausscheiden während des Jahres ergänzt sich der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung, selbst.

Art. 20

Einberufung
und
Befugnisse

Der Kantonalvorstand versammelt sich, sooft dies für die Erledigung der Geschäfte notwendig ist, jährlich jedoch mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder.

Der Kantonalvorstand erledigt selbstständig alle Geschäfte, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- c) Wahl von Fachkommissionen nach Ar. 24 und Genehmigung ihrer Pflichtenhefte.
- d) Verfügung über die Einnahmen und das Verbandsvermögen im Rahmen des Voranschlages.
- e) Bewilligung einmaliger, im Voranschlag nicht enthaltener Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'500.00 pro Jahr.
- f) Entscheid über Anträge der Fachkommissionen.
- g) Abschluss von wichtigen Verträgen unter Mitteilung an die Delegiertenversammlung.

Zu den Sitzungen des Kantonalvorstandes können die Präsidenten der Trachtengruppen und Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 21

Vertretung
nach aussen

Der Präsident vertritt den Kantonalverband nach aussen und zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv. In Finanzbelangen zeichnen der Kassier und der Präsident einzeln.

Der Kantonalverband wird im Zentralvorstand der Schweizerischen Trachtenvereinigung nach deren Statuten vertreten.

Art. 22

Die Delegiertenversammlung wählt als Kontrollstelle über das Rechnungswesen des Verbandes zwei Rechnungsrevisoren.
Die Wahl erfolgt jeweils für vier Jahre.

Die
Rechnungs-
revisoren

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen der Delegiertenversammlung Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

Befugnisse

Art. 24

Es bestehen folgende Kommissionen:

- Kantonale Volkstanzkommission
- Kantonale Trachtenkommission
- Kantonale Volksliedkommission

Die
Kommissionen

V. Finanzen

Art. 25

Der Verband erfüllt seine Aufgaben namentlich mit Hilfe folgender Einnahmen:

Einnahmen

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vermögenserträge
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Schenkungen und Vermächnisse
- e) Erlös aus Veranstaltungen
- f) Erlös aus Sammlungen

Art. 26

Verbandsjahr Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27

Haftung Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

Art. 28

Entschädigung Die Tätigkeit der Verbandsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich.
Spesen und Entschädigungen der Fachkommissionen und des Kantonalvorstandes sind im Entschädigungsreglement festgelegt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Statuten-
änderung Eine teilweise oder gänzliche Änderung dieser Statuten kann nur die Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschliessen.

Art. 30

Auflösung Die Auflösung des Solothurner Trachtenverbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Vermögen und Archiv, Trachtenmuster, Modelle und Schnittmuster sowie

alle übrigen Gegenstände (Trachten, Schmuck usw.) gehen zur Aufbewahrung an die Schweizerische Trachtenvereinigung über. Wird innert zehn Jahren kein neuer Kantonalverband gegründet, so kann die Schweizerische Trachtenvereinigung frei darüber verfügen.

Art. 31

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2007 genehmigt und ersetzen die Satzungen vom 1. Oktober 1990. Inkrafttreten

Riedholz, 12. Mai 2007

Für den Solothurner Trachtenverband:

Der Kantonalpräsident: Trudi Henzmann

Der Aktuar: Markus Mettauer

Anhang

Anhang 1: Pflichtenheft Kantonale Volkstanzkommission

Anhang 2: Entschädigungsreglement

Anhang 3: Pflichtenheft Kantonale Trachtenkommission

Anhang 4: Pflichtenheft Kantonale Volksliedkommission



Anhang 1

zu den Satzungen des Solothurner Trachtenverbandes

Pflichtenheft für die Kantonale Volkstanzkommission

1. Die Volkstanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern:
 - 1.1 1 Kantonaler Volkstanzleiter wird von der Kantonalen DV gewählt.
Es können sich auch 2 Personen dieses Amt teilen.
 - 1.2 1 Kantonaler Kinder- und Jugendtanzleiter wird von der Kantonalen DV gewählt.
Es können sich auch 2 Personen dieses Amt teilen.
 - 1.3 5 Vertreter nach Möglichkeit aus allen Amteien, sie werden vom Kantonalvorstand gewählt.
Die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit, wie Stellvertretung der Kantonalen Tanzleiter, und aktives Mittanzen in einer Trachtengruppe unseres Verbandes sind erforderlich.

2. Pflichten der Kantonalen Tanzleiter in Zusammenarbeit mit der Volkstanzkommission:
 - 2.1 Förderung des Volkstanzes im ganzen Kantonsgebiet mittels Anfängerkursen und Weiterbildungskursen für sämtliche Tanzleiter.
 - 2.2 Vermitteln bestehender und neuer Volkstänze.
 - 2.3 Unterstützen die Tanzleiter in der Methodik.
 - 2.4 Erarbeiten des Jahres-Tanzprogramms im Kanton.
 - 2.5 Zusammenstellen und durchführen des Volkstanzprogramms an Kantonalen Anlässen.
 - 2.6 Teilnahme an den Volkstanzkursen der Schweizerischen Trachtenvereinigung.
 - 2.7 Die Kommissionsmitglieder unterstützen und vertreten die Kantonalen Tanzleiter.
 - 2.8 Der Kommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Kantonalen Delegiertenversammlung.
 - 2.9 Die Kantonale Tanzleitung verwaltet die Tonträger und Tanzbeschreibungen und erstellt auf Ende Jahr eine Inventarliste zu Händen des Kantonalvorstandes.
 - 2.10 Die Einladungen und Protokolle der Kommission gehen zur Kenntnis an den Kantonal-Präsidenten und des Vizepräsidenten.
 - 2.11 Die Demission als Kommissionsmitglied muss an den Kantonalpräsidenten erfolgen und zur Kenntnisnahme an die Volkstanzkommission.

3. Rechte der Kantonalen Tanzleiter und der Volkstanzkommission:
 - 3.1 Die Kommission konstituiert sich selbst.
 - 3.2 Die Kommission hat das Mitbestimmungsrecht bei der Suche neuer Vertreter.
 - 3.3 Nach Bedarf kann bei Problemen und Anliegen eine gemeinsame Sitzung mit dem Kantonalvorstand einberufen werden.
 - 3.4 Weiterbildungskosten und Spesen werden gemäss Entschädigungsreglement direkt mit dem Kantonalen Kassier abgegolten und abgerechnet.
 - 3.5 Sämtliche Mitglieder sind in dieser Kommission stimmberechtigt.
 - 3.6 Die Kantonalen Tanzleiter haben im Kantonalvorstand das Stimm- und Wahlrecht.
 - 3.7 Die Volkstanzkommission kann ein ausserkantonales Tanzleiterpaar, das für einen



Entschädigungsreglement des Solothurner Trachtenverbandes

Zu den Sitzungen, wenn der Kantonalvorstand einlädt:

Kantonalvorstandes und Kommissionspräsidenten

Sitzungsgeld je Sitzung Fr. 10.00

Zu den kantonalen Proben und Sing- und Tanzsonntag:

Kantonale Tanz- und Singleitung und Musik mit Instrument

je Kantonale Tanzprobe: Fr. 20.00

je Kantonale Singprobe: Fr. 20.00

für Tanzleitersonntag: Tanzleitung pro Person Fr. 50.00

für Tanz- und Singsonntag: Singleitung pro Person Fr. 50.00

Tanzleitung pro Person Fr. 50.00

Musikbegleitung wird nach Aufwand/Rechnung abgerechnet.

Schweizerische und Kantonale Weiterbildungskurse

1. Für 1-2 Tanzpaare aus dem Kanton werden die Verpflegungs-, Übernachtungs- und Kurskosten sowie das Bahnbillette zum 1/2 Preis-Abonnement übernommen.
2. Tanzbeschreibungen und Tonträger werden den Kantonalen Tanzleiter entschädigt und sind Eigentum des Solothurner Trachtenverbandes.
3. Für die Kantonale Singleitung werden die Verpflegungs-, Übernachtungs- und Kurskosten sowie das Bahnbillette zum 1/2 Preis-Abonnement übernommen.
4. Notenmaterial und Tonträger werden den Kantonalen Singleiter entschädigt und sind Eigentum des Solothurner Trachtenverbandes.
5. Abweichende Kurse können nach Rücksprache des Kantonalvorstandes geregelt werden.

Das Pflichtenheft wurde am, 9. März 2003, an der DV in Trimbach genehmigt.

1. Änderungen an der DV vom 11. Mai 2007 in Riedholz.

2. Änderungen an der DV vom 27. März 2011 in Fehren,



Pflichtenheft der Kantonalen Trachtenkommission

1. Die Trachtenkommission besteht aus 5 Mitgliedern:
 - 1.1 1 Kantonaler Trachtenberater wird von der kantonalen Delegiertenversammlung aus der Trachtenkommission gewählt.
 - 1.2 5 Vertreter nach Möglichkeit aus allen Amteien, sie werden vom Kantonalvorstand gewählt.
Die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit und Mitglied in einer Trachtengruppe unseres Verbandes sind erforderlich.

2. Pflichten des Kantonalen Trachtenberaters in Zusammenarbeit mit der Trachtenkommission:
 - 2.1 Förderung der Tragen der Trachten im ganzen Kanton.
Vervollständigung und Ergänzung der Trachtenbeschreibungen mit zeitgemässer Anpassung von Schnitt- und Stoffmuster usw.
 - 2.2 Förderung von Schneiderinnen, Stickerinnen und Schnabelhauben-Macherinnen, sowie Abklärungen für Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten tätigen.
 - 2.3 Die Trachtenschneiderinnen, Stickerinnen und Haubemacherinnen usw. müssen 1-mal jährlich zu einer Sitzung eingeladen werden.
 - 2.4 Die Kommissionsmitglieder unterstützen und vertreten den Kantonalen Trachtenberater.
 - 2.5 Der Kommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Kantonalen Delegiertenversammlung.
 - 2.6 Der Kantonale Trachtenberater verwaltet sämtliche Dokumentationen (Bild und Text) der Solothurner Trachtenbeschreibungen.
 - 2.7 Die Einladungen und Protokolle der Kommission gehen zur Kenntnis an den Kantonalpräsidenten und an den Vizepräsidenten.
 - 2.8 Die Demission als Kommissionsmitglied muss an den Kantonalpräsidenten erfolgen und zur Kenntnisnahme an die Trachtenkommission.

3. Rechte des Kantonalen Trachtenberaters und der Trachtenkommission:
 - 3.1 Die Kommission konstituiert sich selbst.
 - 3.2 Die Kommission hat das Mitbestimmungsrecht bei der Suche neuer Vertreter.
 - 3.3 Nach Bedarf kann bei Problemen und Anliegen eine gemeinsame Sitzung mit dem Kantonalvorstand einberufen werden.
 - 3.4 Weiterbildungskosten und Spesen werden gemäss Entschädigungsreglement direkt mit dem Kantonalen Kassier abgegolten und abgerechnet.
 - 3.5 Sämtliche Mitglieder sind in dieser Kommission stimmberechtigt.
 - 3.6 Der Trachtenberater hat im Kantonalvorstand ein beratendes Stimmrecht.



Anhang 4

zu den Satzungen des Solothurner Trachtenverbandes

Pflichtenheft der Kantonalen Volksliedkommission

1. Die Volksliedkommission besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern:
 - 1.1 1 Kantonaler Singleiter wird von der kantonalen Delegiertenversammlung aus der Volkslied-Kommission gewählt.
 - 1.2 2 bis 5 Vertreter nach Möglichkeit verteilt auf das Kantonsgebiet, sie werden vom Kantonalvorstand gewählt. Die Bereitschaft zum aktiven Singen, Mitarbeit und Mitglied in einer Trachtengruppe unseres Verbandes sind erforderlich.

2. Pflichten des Kantonalen Singleiters in Zusammenarbeit mit der Volksliedkommission:
 - 2.1 Förderung des Volksliedes im ganzen Kanton.
Vervollständigung und Ergänzung des Volksliedgutes vom Kanton
 - 2.2 Förderung von Singleiter, sowie Abklärungen für Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten tätigen.
 - 2.3 Die Singleiter müssen 1-mal jährlich zu einer Sitzung eingeladen werden.
 - 2.4 Die Kommissionsmitglieder unterstützen und vertreten den Kantonalen Singleiter.
 - 2.5 Der Kommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Kantonalen Delegiertenversammlung.
 - 2.6 Der Kantonale Singleiter verwaltet sämtliche Noten.
 - 2.7 Die Einladungen und Protokolle der Kommission gehen zur Kenntnis an den Kantonalpräsidenten und an den Vizepräsidenten.
 - 2.8 Die Demission als Kommissionsmitglied muss an den Kantonalpräsidenten erfolgen und zur Kenntnisnahme an die Volksliedkommission.

3. Rechte des Kantonalen Singleiters und der Volksliedkommission:
 - 3.1 Die Kommission konstituiert sich selbst.
 - 3.2 Die Kommission hat das Mitbestimmungsrecht bei der Suche neuer Vertreter.
 - 3.3 Nach Bedarf kann bei Problemen und Anliegen eine gemeinsame Sitzung mit dem Kantonalvorstand einberufen werden.
 - 3.4 Weiterbildungskosten und Spesen werden gemäss Entschädigungsreglement direkt mit dem Kantonalen Kassier abgegolten und abgerechnet.
 - 3.5 Sämtliche Mitglieder sind in dieser Kommission stimmberechtigt.
 - 3.6 Der Kommissionspräsident hat im Kantonalvorstand ein beratendes Stimmrecht.